

## Übersicht über die Rechtsform einzelner Unternehmensarten

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
<b>Vorteile</b>	Einfache Gründung. Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit. Tiefe Kosten.	Einfache Gründung. Anpassungsfähige Regelung der Verhältnisse am Unternehmen (Gewinnausschüttung, Tätigkeit etc.). Tiefe Kosten.	Keine persönliche Haftung der Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft. Beteiligung mehrerer Personen an der Gesellschaft möglich. Einfache Übertragung der Stammanteile (keine öffentliche Beurkundung). Geringes	Keine persönliche Haftung der Aktionäre für Schulden der Gesellschaft. Beteiligung mehrerer Personen möglich. Übertragung der Aktien ohne öffentliche Beurkundung. Hohe Akzeptanz/Reputation bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Anonymität
<b>Nachteile</b>	Persönliche Haftung. Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle. Es können keine Partner an der Unternehmung beteiligt werden. Eventuell keine Kinder- und Ausbildungszulagen (je nach Kanton) und keine Arbeitslosenunterstützung.	Persönliche Haftung. Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle. Es können keine Partner an der Unternehmung beteiligt werden. Eventuell keine Kinder- und Ausbildungszulagen (je nach Kanton) und keine Arbeitslosenunterstützung.	Tiefere Akzeptanz/Reputation bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Fehlende Anonymität der Gesellschafter. Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle etc.). Besteuerung der GmbH und der Gesellschafter (Doppelbesteuerung).	Höhere Veraltungskosten. Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle etc.). Besteuerung der AG und der Aktionäre (Doppelbesteuerung). Hohes Mindestkapital (CHF 100'000).
<b>Gesetzliche Regelung</b>	Keine spezifische.	Art. 552 – 593 OR.	Art. 772 – 827 OR.	Art. 620 – 763 OR.
<b>Mindestanzahl Gründer</b>	Ein Gründer.	Zwei oder mehrere Gesellschafter.	Ein Gesellschafter.	Ein Aktionär.
<b>Eigenschaft Gründer</b>	Nur eine natürliche Person.	Nur natürliche Personen.	Natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Wohnsitzvorschriften für Geschäftsführer bzw. Direktion beachten.	Natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Wohnsitzvorschriften für Verwaltungsrat bzw. Direktion beachten.
<b>Nationalität und Wohnsitz</b>	Keine Vorschriften.	Mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter muss in der CH den Wohnsitz haben.	Mindestens ein Geschäftsführer muss in der CH seinen Wohnsitz haben und zeichnungsberechtigt sein.	Mindestens ein VR-Mitglied muss in der CH seinen Wohnsitz haben und zeichnungsberechtigt sein.
<b>Haftung</b>	Firmeninhaber haftet persönlich unbeschränkt für sämtliche Schulden. Firmeninhaber wird betrieben.	Persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter für Schulden der Kollektivgesellschaft.	Juristische Person. Nur GmbH wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Gesellschafter für Schulden der GmbH (ggf. Statuten können eine Nachschusspflicht enthalten). Jedoch persönliche Haftung des Geschäftsführers bei Fahrlässigkeit.	Juristische Person. Nur AG wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Aktionäre für Schulden der AG (ggf. Nachschusspflicht bis zur Vollüberlieferung). Jedoch persönliche Haftung des Verwaltungsrates bei Fahrlässigkeit.
<b>und</b>				
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	Alleineigentum des Firmeninhabers.	Eigentum der Gesellschafter.	GmbH ist Eigentum des oder der Gesellschafter(s).	AG ist Eigentum des Aktionärs oder der Aktionäre.
<b>Mindestkapital</b>	Keines.	Keines.	CHF 20'000	CHF 100'000, davon mindestens 20% jeder Aktie einbezahlt (mindestens CHF 50'000 kumuliert).

## Übersicht über die Rechtsform einzelner Unternehmensarten

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
<b>Entstehung und Anmeldungen</b>	Formlos; durch Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; Anmeldung bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons) obligatorisch. Handelsregisteranmeldung ab CHF 100'000 Jahresumsatz zwingend.	Abschluss eines (formfreien) Vertrages unter den Gesellschaftern. Betreibt die Kollektivgesellschaft ein Gewerbe muss sie im Handelsregister eingetragen werden. Anmeldung bei der SVA obligatorisch.	Entsteht durch Eintrag im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft. Vorher: Gründungsversammlung der Gesellschafter vor dem Notar (Gründungsurkunde mit Statuten und weiteren Beilagen).	Entsteht durch Eintrag im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft. Vorher: Gründungsversammlung der Aktionäre vor dem Notar (Gründungsurkunde mit Statuten und weiteren Beilagen).
<b>Gründungskosten (Schätzung)</b>	Ca. CHF 300 - 400.	Ca. CHF 350 - 500.	Ca. CHF 3'000 - 12'000.	Ca. CHF 3'000 - 12'000.
<b>Firma (Name des Unternehmens)</b>	Familienname des Inhabers (mit oder ohne Vornamen) sind in der Firma zwingend vorzukommen. Zusätze sind erlaubt (Tätigkeit, etc).	Familienname aller Gesellschafter oder Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Hinweis auf das Gesellschaftsverhältnis (z.B. & Co., und Partner) sind in der Firma zwingend vorzukommen. Zusätze sind erlaubt (Tätigkeit, etc).	Freie Wahl des Firmennamens (Personennamen, Phantasienamen, Tätigkeit, etc.), aber Zusatz "GmbH" zwingend vorzukommen (z.B. xy GmbH, Mondreise GmbH, etc.).	Freie Wahl des Firmennamens (Personennamen, Phantasienamen, Tätigkeit, etc.), aber Zusatz "AG" zwingend vorzukommen (z.B. xy AG, Mondreise AG, etc.).
<b>Schutzraum der Firma (Namenschutz)</b>	Am Eintragungsort (Gemeinde) sowie unmittelbar dazugehöriger Wirtschaftsraum.	Am Eintragungsort (Gemeinde) sowie unmittelbar dazu gehörender Wirtschaftsraum.	Ganze Schweiz.	Ganze Schweiz.
<b>Buchführungspflicht</b>	Nur wenn Umsatz grösser als CHF 100'000 pro Jahr (Ausnahme bilden "freie Berufe" wie Ärzte, Anwälte, etc.).	Ja.	Ja.	Ja.
<b>Revisionspflicht</b>	Keine.	Keine.	Grundsätzlich ja. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht ist im Handelsregister einzutragen. Eine ordentliche Revision ist zwingend vorgeschrieben wenn 2 der 3 folgenden Grössen überschritten: - Bilanzsumme von CHF 20 Mio. - Umsatzerlös von CHF 40 Mio. - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.	Grundsätzlich ja. Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht ist im Handelsregister einzutragen. Eine ordentliche Revision ist zwingend vorgeschrieben wenn 2 der 3 folgenden Grössen überschritten: - Bilanzsumme von CHF 20 Mio. - Umsatzerlös von CHF 40 Mio. - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
<b>Typische Gesellschaftsdokumente</b>	Keine.	Gesellschaftervertrag.	Statuten, Anteilbuch, Protokolle von Gesellschafterversammlungen und Geschäftsführungssitzungen; GV- und GL-Protokolle; ev. Revisionsberichte; auf Gesellschafterebene: Gesellschafterbindungsverträge.	Statuten, ev. Organisationsreglement, Aktienbuch, Aktien bzw. Aktienzertifikate; GV- und VR-Protokolle; ev. Revisionsberichte; auf Aktionärserebene: Aktionärsbindungsverträge.